Satzung

der

Hademarscher
St.Vitus-Bürger-Schützen-Gilde

von 1634

Verabschiedet am 19. Mai 1992

Satzung der St. Vitus-Bürger-Schützen-Gilde von 1634

V o r w o r t

Die Hademarscher St. Vitus-Gilde besteht seit dem Jahre 1634.
„Der Zweck dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Gilde ist Ersatz des Schadens, den ein Mitglied durch Feuersbrunst ohne grobes Verschulden an seiner versicherten Habe erleidet."

Am 15. Juni 1928 hat sich nach Auflösung dieser Gildeform die St Vitus-Bürger-Schützen-Gilde gebildet.
Der Zweck der neuen Gilde ist, die traditionellen Überlieferungen der alten Gilde zu wahren, das übernommene antike Inventar sinngemäß zu verwahren und durch Förderung des geselligen und freundschaftlichen Verkehrs ihrer Mitglieder untereinander die Anhänglichkeit zum Heimatort zu hegen und zu pflegen.
Die seit dem 2. Juni 1929 bestehende Satzung ist nunmehr überdacht und den jetzigen Gegebenheiten angepaßt worden.

§ 1 Zweck und Aufgabe

Der Zweck der Gilde ist, wie sinngemäß auch im Vorwort aufgeführt, die traditionellen Überlieferungen zu pflegen und den Heimatgedanken zu festigen. Dieses erfährt jährlich seinen Höhepunkt in der Durchführung des Gildefestes mit dem Ausschießen des Gildekönigs und der Ermittlung der Gildekönigin.

Eine zu erlassende Gildeordnung regelt die Durchführung der Veranstaltungen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied der Gilde kann jeder volljährige Einwohner von Hanerau-Hademarschen und Umgebung werden. Sein Aufnahmeantrag ist durch einen Gildebruder, der als Bürge für das laufende Gildejahr einsteht, der Generalversammlung vorzutragen.
2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ist dann für die Aufnahme erforderlich.
Verstirbt ein Gildebruder, so kann seine Witwe weiterhin am Gildegeschehen teilnehmen. Sie zahlt dann 50 % des Gildebeitrages.

§ 3 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Gildeführer als Vorsitzender
- der Stellvertreter des Gildeführers
- der Schriftführer
- der Kassierer
- die Stellvertreter von Schriftführer und Kassierer
- der 1. und2. Beisitzer
- der 1. König

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner:

- der Gildehauptmann mit Adjutanten
- der Gildefeldwebel mit Vizefeldwebel
- der 2. und 3. König
- der Vorsitzende des Festausschusses
- der Vorsitzende der Schießwarte
- der Löffelträger
- der Fahnenträger mit Begleitung

§4 Wahlen

Wahlen erfolgen auf der Generalversammlung. Es wird offen abgestimmt. Nur in begründeten Fällen und wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann mittels Stimmzettel geheim abgestimmt werden.
Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der 1. Beisitzer stehen in den ungeraden Jahren zur Wahl, die Stellvertreter und der 2. Beisitzer in den geraden Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist vom Vorstand ein Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu benennen.
Gildehauptmann und seine beiden Adjutanten, Gildefeldwebel und Vizefeldwebel, der Vorsitzende der Schießwarte, der Löffelträger und die Fahnenabordnung sind auf der Generalversammlung zu wählen. Sie bleiben allerdings so lange im Amt, wie sie selbst diesem vorstehen wollen. Ein Mißtrauensantrag, der auf der Generalversammlung vorgetragen wird und hier eine 2/3-Mehrheit findet, kann die Tätigkeit jedoch beenden.
Zur Vorbereitung und Abwicklung der Gildeveranstaltungen soll dem Vorstand ein Festausschuß, bestehend aus 5 Mann, zur Seite stehen. Die Mitglieder sind auf der Generalversammlung für 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Gildefest abzuhalten. Die Einladung mit der Tagesordnung ist jedem Gildebruder 14 Tage vor dem Termin zuzustellen. Änderungswünsche bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Der Vorstand tritt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zusammen, berät über die Vorkehrungen zum Gildefest und legt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest.

§ 6 Veranstaltungen

Der Ablauf der Veranstaltungen im Gildejahr ist in einer Gildeordnung festzuschreiben.
Der traditionelle St. Vitus-Tag ist der 15. Juni.
Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, so findet das Gildefest an diesem Tage statt. Sonst ist zwischen den Sonnabenden vor bzw. nach dem 15. 6. zu wählen.

§7 Gildebeitrag

Die Kosten für Veranstaltungen sowie die sonstigen Ausgaben werden durch Erheben eines Jahresbeitrages bzw. durch eine Umlage bestritten. Die jeweilige Höhe wird durch die Generalversammlung festgelegt.
Der Vorstand hat jährlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Zwei zu wählende Rechnungsprüfer haben vorher den Jahresabschluß zu prüfen, das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen und bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung zu beantragen.

§ 8 Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die mehr als zwanzig Jahre der Gilde angehören oder sich um die Gilde verdient gemacht haben, können mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden Mitglieder, die 40 Jahre der Gilde angehört haben oder sich sehr engagiert um das Gildegeschehen bemüht und ausgezeichnet haben. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 25 Jahre der Gilde angehört, sich um sie verdient gemacht und das 65. Lebensjahr überschritten hat.
Ehrenmitglieder genießen volles Recht auf die Königswürde. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 9 Ausschluß

Sind Gründe vorhanden, die den Ausschluß eines Mitgliedes notwendig machen, so veranlaßt diesen der Vorstand, nachdem er hierüber beraten und abgestimmt hat. Das Ergebnis ist den Mitgliedern auf der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.
Ohne weiteres scheidet ein Mitglied aus, wenn es trotz 2-facher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 19. Mai 1992 vorgelesen und angenommen.
Hanerau-Hademarschen, 19.5.1992

....

Gildeführer Stellvertreter des Gildeführers